

Nationalsozialismus

Aberkennung von Dokortiteln an der Kieler Universität zur NS-Zeit

Einige Jahre nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten wurde auch in Kiel in größerem Umfang mit der Depromovierung jüdischer Ärzte begonnen.

Durch Gerichte verurteilten sowie ausgebürgerten deutschen Ärzten wurden auf Weisung der deutschen Reichsregierung etwa ab 1937/38 durch die Universitäten die Dokortitel aberkannt. Dies darf nicht mit dem 1938 erfolgten Entzug der Approbation bei jüdischen Ärztinnen und Ärzten verwechselt werden,² die mit ihrem Beruf auch ihre Lebensgrundlage verloren, wenig später viele von ihnen auch das Leben. In Schleswig-Holstein sind insgesamt 37 Ärzte bekannt, die als Juden, „Halbjuden“ oder mit einem jüdischen Partner Verheiratete nationalsozialistischer Verfolgung ausgesetzt waren.³ Unsere Kenntnisse über diesen Personenkreis sind allerdings heute noch sehr begrenzt und bedürfen weiterer wissenschaftlicher Untersuchung. Soviel kann schon jetzt über ihr weiteres Geschick gesagt werden: Dreizehn von ihnen emigrierten, mindestens sieben wurden ermordet oder in den Tod getrieben, bei sechs von ihnen ist das weitere Schicksal unbekannt, neun überstanden die NS-Zeit, zwei verstarben.

Der Entzug von Dokortiteln bekam erst einige Jahre nach der Machtübernahme größere Brisanz. Bis 1934/35 gab es in vielen Promotionsordnungen der preußischen Universitäten entweder keine Bestimmungen über die Aberkennung des Doktorgrades oder eine Entziehung des Titels war nur möglich, wenn dem Inhaber durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden. Dies geschah nur selten.⁴ Dieser Sachverhalt passte nicht in das Konzept des nationalsozialistischen Regimes und veranlasste den preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Berthold Rust, schon am 17. Juli 1934 zu einem Erlass, mit dem diese Lücke geschlossen werden sollte. Künftig sollte es auch möglich sein, dass bei mehrjährigen Gefängnisstrafen ohne Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wie auch strafrechtlich nicht relevan-

tem „unwürdigem Verhalten“, wie z. B. deutschfeindlicher Betätigung im Ausland oder Teilnahme an Gräuelpropaganda, der Dokortitel entzogen werden konnte. Eine Entscheidung hierüber sollte ein aus dem Rektor und den Dekanen zusammengesetzter Ausschuss treffen.

Aber nicht immer erfolgte der Entzug des Dokortitels aus ideologischen Gründen. Auch vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten hatte die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch ein Gericht nach § 33 des Strafgesetzbuches unmittelbar den Entzug des akademischen Grades zur Folge. Die Universität hatte dies dem Betroffenen nur noch mitzuteilen, ein Widerspruchsrecht bestand nicht.

Die Verschärfung der Bestimmungen für eine Depromovierung nach nationalsozialistischen Vorstellungen kamen in Kiel wie auch den anderen preußischen und außerpreußischen deutschen Universitäten zunächst nicht zur Anwendung.⁵ Dafür könnten drei Gründe maßgeblich gewesen sein: Zum einen hatte sich wohl das administrative Verfahren zur Meldung von Verfehlungen promovierter Akademiker durch Gerichte an Universitäten noch nicht durchgesetzt, zum zweiten fanden möglicherweise vor den Olympischen Spielen 1936⁶ noch keine Ausbürgerungen von Personen mit akademischen Graden statt, zum dritten fehlten vielleicht an den Universitäten die notwendigen Informationen und vielleicht sogar die Bereitschaft, tätig zu werden.

Der erste einschlägige Kieler Fall ist das Schicksal des Arztes Dr. Max Münden, der durch das hanseatische Sondergericht am 16. April 1936 „wegen Vergehens gegen § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934 in Tateinheit mit Beschimpfung des Reiches und seiner Farben“⁷ zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden war.⁸ Marcus Max Münden war, wie der Urteilsbegründung zu entnehmen ist, 71 Jahre

alt, Jude, hatte nach einer kaufmännischen Lehre mit 33 Jahren begonnen, Medizin zu studieren, und war seit 1890 an zwei Stellen in Hamburg, der Grindelallee 153 und dem Steindamm 43, als Hautarzt niedergelassen. Der Arzt hatte in dem aus einer Hamburger Bibliothek Anfang 1936 entlehnten Buch Adolf Hitlers „Mein Kampf“⁹ überaus mutig eine Reihe von Unterstreichungen und Anmerkungen vorgenommen, die inhaltlich heute der freien Meinungsäußerung zugerechnet werden würden, damals jedoch eine ungeheure Provokation des Regimes darstellten. Einige ausgewählte Beispiele seiner 23 Randbemerkungen können dies illustrieren: Zum Text Hitlers auf S. 104, der lautet „Staatsautorität als Selbstzweck kann es nicht geben, da in diesem Fall jede Tyrannei auf dieser Welt unangreifbar und geheiligt wäre“; fügte Münden die Anmerkung hinzu: „Merk' Dir das Cäsar Hittler (sic)!“ und zum Text S. 125 „Denn sobald man die Religion oder auch Konfession für seine persönliche Schlechtigkeit verantwortlich macht und sie deshalb angreift, ruft der verlogene Bursche [...]“, war seine Anmerkung: „!!! Hittler“ [sic].¹⁰ Das Strafmaß von zwei Jahren Gefängnis war ungewöhnlich hoch und wurde vom Hanseatischen Sondergericht damit begründet, dass „der Angeklagte als Jude unter Mißachtung des ihm in Deutschland gewährten Gastrechts in geradezu ungeheuerlicher Weise die Regierung und insbesondere den Führer beschimpfte, und daß er mit seiner staatsfeindlichen Einstellung auch noch andere Volksgenossen verseuchen wollte [...]“. Bevor jedoch die Kieler Universität zur Tat schreiten konnte, wurde ihr auf ihre Bitte zur Überlassung der Strafakten mitgeteilt, dass Münden am 24. September 1936 im Gefängnis verstorben sei.¹¹ Die Todesursache war angeblich Herzschlag, eine beliebte Diagnose in der damaligen Zeit

auf Totenscheinen, wenn inhaftierte Regimegegner durch Personal der Haftanstalten oder fanatisierte Mitgefangene umgebracht worden waren.¹² Damit hätte der Fall für die Kieler Universität eigentlich erledigt gewesen sein können, hätte nicht im Oktober 1938 der Universitäts-Richter aus Gießen angefragt, ob in der Kieler Universität bereits einmal die Entziehung eines Dokortitels „wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz (z. B. Beleidigung des Führers und führender Persönlichkeiten)“ stattgefunden habe.¹³ Offenbar waren sich die Gießener unschlüssig, wie sie verfahren sollten. Es ist unklar, ob es Schlamperei war oder ob man mit strammer nationalsozialistischer Haltung beeindruckt wollte – wenig später wurde u. a. mitgeteilt, dass bei einem

	- 3 -	
	<u>Buchtext.</u>	<u>Randbemerkung.</u>
1) S. 104	„Staatsautorität als Selbstzweck kann es nicht geben, da in diesem Falle jede Tyrannei auf dieser Welt unangreifbar und geheiligt wäre.“	„Merk' Dir das, Cäsar Hittler!“
2) S. 105	„Wie leicht es einer Tyrannei aber ist, sich das Mäntelchen einer sogenannten „Legalität“ umzuhängen, zeigte wieder am klarsten und eindringlichsten das Beispiel Österreichs.“	„des Nazireichs seit 1933“.
3) S. 125	„Denn sobald man die Religion oder auch die Konfession für seine persönliche Schlechtigkeit verantwortlich macht und sie deshalb angreift, ruft der verlogene Bursche sofort unter riesigem Geschrei alle Welt zum Zeugen an, wie berechtigt sein Vorgehen bisher war...“	„!!! Hittler“
4) S. 219	„Ich war mir längst darüber im klaren, daß es sich bei diesem Gelichter wahrlich nicht um das Wohl der Nation handelte, sondern um die Füllung leerer Taschen.“	„Die Macht, genau wie bei den Nazi“
5) S. 259	„Und nur elenden Kriechern und Schliefern, kurz der ganzen Dekadenz, die sich an den allerhöchsten Thronen von jeher wohler gefühlt hatten als die redlichen und anständig ehrlichen <u>See-</u>	

(Quelle: Landesarchiv Schleswig-Holstein Akte Abt. 47 Nr. 1571)

praktischen Arzt, Dr. med., gemeint war Max Münden, aufgrund schwerer Beleidigung des Führers auf Entziehung der Doktorwürde erkannt worden sei.¹⁴ Weitere Aberkennungsverfahren von Kieler Medizinpromovenden nach Verurteilungen sind mit unterschiedlichem Ausgang mehr oder weniger gut belegt. Der Arzt Dr. Alfred A. wurde durch Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts Altona vom 11. September 1936 wegen Verbrechens gegen § 176 Ziff. 1 StGB zu zwei Jahren Zuchthaus (Unzucht mit Minderjährigen) verurteilt und ihm wurden die bürgerlichen Ehrenrechte auf vier Jahre aberkannt. Der Ausschuss der Universität stellte fest, dass Alfred A. mit Wirkung des Urteils die Doktorwürde verloren habe.¹⁵ Ähnlich gelagerte Fälle lagen bei den Doktoren der Medizin Max Sch., Hugo E. und Hans H. vor. Die Ärzte war durch Schwurgerichte wegen gewerbsmäßiger Abtreibung zu je fünf Jahren Zuchthaus und dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren verurteilt worden. Die Doktorwürde wurde ihnen 1936 und 1938 von der Universität aberkannt.¹⁶ In einem weiteren Fall wurde der Arzt Walter K. im Jahre 1938 durch die große Strafkammer des Lübecker Landgerichts wegen „tätlicher Beleidigung“ zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt. Dem Urteil lag ein Sittlichkeitsdelikt gegenüber einem jungen Mädchen zugrunde. Dies reichte nach Auffassung der Regierung jedoch nicht aus, um dem Arzt die Bestallung zu entziehen. In einem berufsgerichtlichen Verfahren vor dem Ehrengericht der Ärztekammer wurde auf die damals sehr hohe Geldstrafe von 3.000 Reichsmark erkannt. Der Universitätsausschuss kam zu der Auffassung, dass das Verhalten des Arztes mit Recht vom Gericht scharf verurteilt worden sei. Da er aber bisher ein untadeliges Leben geführt habe und wohl doch nur der Versuchung erlegen sei, weil sich das Mädchen entsprechend verhalten habe, wurde von der Entziehung des Doktorgrades abgesehen.¹⁷ Erfolgte hingegen die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit durch das Reichsinnenministerium nach dem Gesetz vom 14. Juli 1933, also in der Regel ab 1936/37 bei Emigranten, bestand kein Entscheidungsspielraum für Rektor und Dekane. Der Entzug der Doktordiplome lag de facto nicht im Ermessen der Fakultät, sondern wurde durch den beim Reichsinnenminister vollzogenen Akt des Entzugs der Staatsangehörigkeit vorgegeben. Der vielbeschworene „Geist“ der Universität hatte auch hier

dem pervertierten Rechtssystem des „Dritten Reiches“ nichts entgegenzusetzen, im Gegenteil, die Universitäten hatten selbst an der eingebauten Eskalation der Willkür mitgearbeitet.¹⁸ Der aus Rektor und Dekanen bestehende Ausschuss war Erfüllungsgelhilfe des nationalsozialistischen Staates. Die Ausschussmitglieder hatten inhaltlich gleichlautende Rundschreiben an die anderen Universitäten zu unterschreiben und ihre „Entscheidung“ im Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger kostenpflichtig für die Universität bekanntzugeben. Die folgenden Namen von 15 Medizinern sind belegt, denen in den Jahren 1938 bis 1940 an der Kieler Universität aufgrund des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit der Doktorgrad entzogen wurde.¹⁹

- 26.10.1938: Dr. med. Hugo Natannsen
- 13.10.1939: Dr. med. dent. Isaak Wolgemuth, Dr. med. Franz Grüneberg, Dr. med. Oskar Salomon Meyer, Dr. med. Martin Schüler
- 1.1.1940: Dr. med. Wilhelm Lindenthal
- 6.2.1940: Dr. med. Robert Nussbaum
- 23.2.1940: Dr. med. Simon Friedrich Aron, Dr. med. Siegmund Blumenthal
- 27.5.1940: Dr. med. Hermann Joseph Moritz Israel Raschkow, Dr. med. Arthur Blank, Dr. med. Johannes Barasch.
- 27.8.1940: Dr. med. Käte Frankenthal
- 28.11.1940: Dr. med. Ernst Levy, Dr. med. Hugo Jakobowski

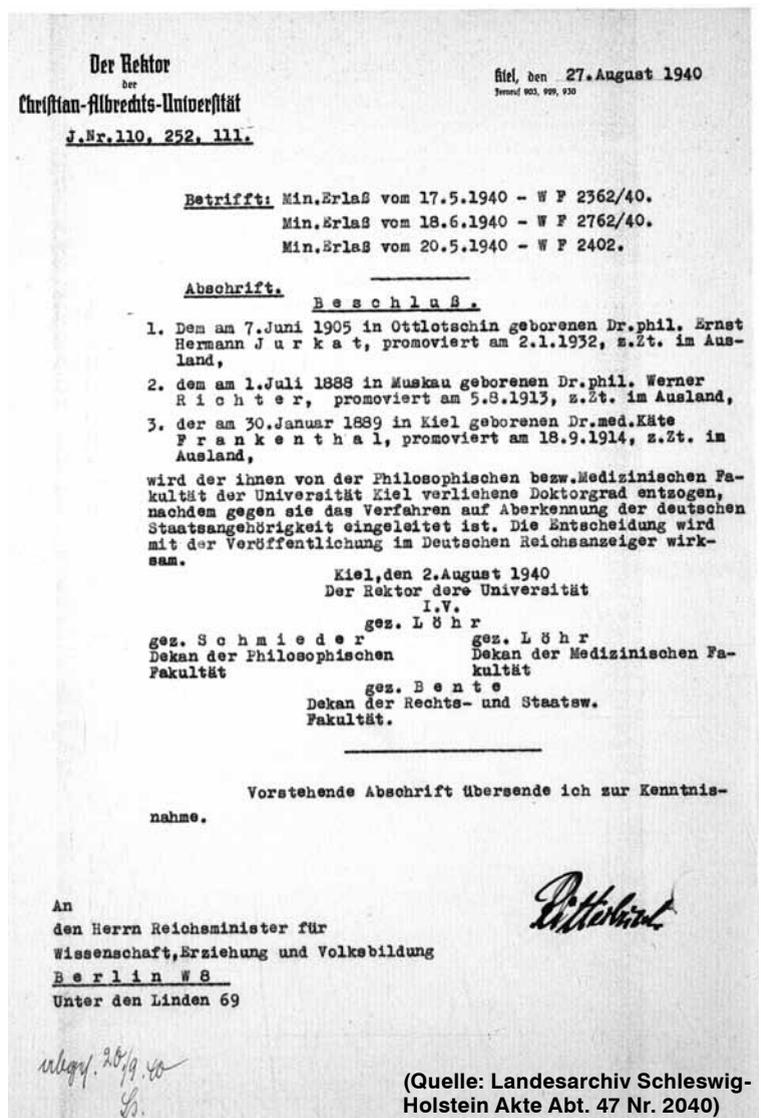
Vor 1938 in Kiel mit der Begründung „Unwürdigkeit durch Verlust der Staatsangehörigkeit“ erfolgte Aberkennungen von Dokortiteln sind nicht bekannt.²⁰ Es ist möglich, dass noch weitere Doktordiplome von Medizinern auf der Grundlage des Gesetzes vom 7. Juni 1939 entzogen wurden, Unterlagen darüber sind jedoch nicht vorhanden.

Die Aberkennung der an einer deutschen Universität erworbenen Dokortitel ist im letzten Jahrzehnt Gegenstand intensiver systematischer Untersuchungen geworden, wobei die Auffassungen weit auseinandergehen.²¹ Insgesamt soll es zu über 2.000 Aberkennungen in allen Fakultäten gekommen sein. Die Verteilung war höchst unterschiedlich, als Beispiele seien genannt: Berlin 197, Breslau 226, Erlangen 163, Frankfurt am Main 114, Freiburg 136, Gießen 47, Heidelberg 171, Leipzig 174, München rund 200, Würzburg 173.²² Auch wenn diese Zahlen nicht nach Fakultäten differenziert sind, wird deutlich, dass die für die Kieler Medizinische Fakultät bekannten Zah-

len, die sich in allen Fakultäten auf weniger als 40 belaufen, recht gering sind.²³ Der Historiker Peter Chroust unterscheidet bei den in Gießen festgestellten 47 Aberkennungen einerseits zwischen den im Sinne der damals geltenden Gesetze schuldig Gewordenen, also ex post mindestens latent zu Recht Verurteilten und andererseits den rassistisch und politisch ex post übereinstimmend zu Unrecht Verfolgten, während der Jurist Thomas Henne primär auf den Unrechtscharakter der Depromotionsverfahren abstellt, also von einer generellen Unrechtsannahme ausgeht. Erst durch eine Einzelfallprüfung solle – so Henne – das unterschiedliche Maß an Unrecht festgestellt werden.²⁴ Anders verhält es sich bei der Aberkennung der Doktorwürde aufgrund der Ausbürgerung. Hier war die Unrechtmäßigkeit einer Aberkennung auch für die damals Verantwortlichen offensichtlich, da die Tatsache des Wohnsitzes im Ausland sowie die daraufhin erfolgte Ausbürgerung unter keinem Gesichtspunkt außer dem einer rassistisch und politisch motivierten Willkür eine Unwürdigkeit mit Folge der Depromovierung zur Folge haben kann. Ulf Morgenstern macht geltend, dass die Depromovierung im Kontext mit der bis zur massenweisen Ermordung gehenden Verfolgung von Opfergruppen als das kleinere Übel angesehen werden könnte, sieht ihre Wirkung jedoch mehr in dem Effekt, der sich gegen eine zahlenmäßig größere Akademikergruppe im Inland richtete: die in Deutschland verbliebenen rassistisch und politisch unliebsamen, in den freien Berufen tätigen Doktoren.²⁵ Dieser Argumentation kann für die Mediziner nur schwer gefolgt werden: Die Aberkennung von Dokortiteln bei insgesamt mehr als 2.000 Akademikern, die nicht selten als Emigranten im Ausland lebten und deren Depromovierung im kaum zur Alltags-

lektüre von Freiberuflern gehörenden Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger mitgeteilt wurde, kann kaum einen größeren Effekt erzeugt haben und dürfte z. B. bei den noch in Deutschland verbliebenen „nichtarischen“ Ärzten, nach dem Entzug der Approbation 1938 eher als „cura posterior“ angesehen worden sein. Dieser Personenkreis hatte spätestens ab dem Pogrom des 9. November 1938 weit gewichtigere existenzielle Sorgen.

Inwieweit für die direkt betroffenen Emigranten, die im Ausland häufig in ärmlichsten Verhältnissen um ihr physisches Überleben kämpften, ein Verlust des Dokortitels eine Rolle gespielt haben mag, lässt sich



schwer beurteilen. Naheliegend dürfte aber sein, dass die Auswirkungen der nationalsozialistischen Willkür den Betroffenen vor und während des Krieges häufig gar nicht bekannt wurden. Für diejenigen, die davon erfahren haben sollten, wird sie vielleicht als schmerzliches Gefühl einer weiteren Diskriminierung und Beleidigung empfunden worden sein, denn schließlich wurde man mit Kriminellen „über einen Kamm geschoren“. Meist war die Situation der Emigranten aber so, dass solche Gefühle schnell von sehr viel existenzielleren Sorgen überdeckt wurden. Dies illustriert das Beispiel der wahrscheinlich prominentesten ausgebürgerten Ärztin mit Kieler medizinischem Dokortitel, der Sozialistin, Jüdin und Ärztin Dr. med. Käte Frankenthal. Bei ihr wurde der Entzug der deutschen Staatsbürgerschaft im Deutschen Reichs- und Preußischen Anzeiger vom 26. Juli 1940 veröffentlicht. Am 2. August 1940 erfolgte der Entzug ihres 1915 in Kiel erworbenen Titels „Dr. med.“²⁶ Ob diese Nachricht sie überhaupt erreichte, lässt sich nicht feststellen. Sie hatte in New York City zu dieser Zeit andere Sorgen, für die die Staatsbürgerschaft und der Dokortitel wohl eher bedeutungslos waren: Käte Frankenthal versuchte sich nach Jahren der Emigration in der Tschechoslowakei, Frankreich, der Schweiz und den USA völlig mittellos in New York eine neue Existenz mit einer privaten psychiatrischen Praxis aufzubauen. Der Anfang gestaltete sich so schwierig, dass sie sich mit physisch und psychisch belastenden Tätigkeiten als Straßenverkäuferin von Eiscreme und als Wahrsagerin über Wasser halten musste.²⁷ Gravierendes Unrecht ist geschehen. Bei dem Versuch einer Einordnung und Bewertung erscheint die Depromovierung der „Ausgebürgerten“ in Anbetracht des ungeheuerlichen Geschehens im nationalsozialistischen Deutschen Reich insbesondere seit 1938 von Quantität und Auswirkung jedoch eher als nachrangig und darf nicht dazu führen, dass die Verbrechen, die unter den Begriffen Zwangssterilisation, Euthanasie, ethnisch begründetem und willkürlichem Massenmord, Holocaust u. a. m. zusammengefasst werden, indirekt und ungewollt banalisiert werden. Für die Medizinische Fakultät und die Universität Kiel lässt sich feststellen, dass sowohl bei den Ausgebürgerten als auch bei den Akademikern, die ihre bürgerlichen Ehrenrechte verloren hatten, unter den damals herrschenden Umständen und Machtverhältnissen nur ein sehr geringer Spielraum

zu den von Reichsinnenministerium und Reichserziehungsministerium vorgegebenen Entscheidungen bestand. Abgesehen davon bleibt jedoch bei allen Verfahren mit politischem und rassistischem Hintergrund zumindest eine formale Verantwortung der Kieler Universität für diese Handlungen. Sie wird sie auch heute gegen sich gelten lassen müssen, auch wenn sie sich ihnen nur schwer oder gar nicht hätte entziehen können. Karl Jaspers formuliert dies 1946 so: Die moralische Schuld besteht „für alle [...] Handlungen, auch für politische und militärische [...] Niemals gilt schlechthin ‚Befehl ist Befehl!‘.“ (Jaspers Kart: Die Schuldfrage; Heidelberg, 1946, S. 31)

So ist es mehr als gerechtfertigt, dass die Christian-Albrechts-Universität Kiel anlässlich der Akademischen Feier zur Mahnung gegen Krieg und Gewaltherrschaft am 15. November 1993 durch ihre Rektorin Karin Peschel die von der Universität zwischen 1936 und 1945 politisch motivierten Aberkennungen der Doktorgrade für nichtig erklärte.²⁸ Mit dieser späten Entscheidung kam es nur zu einer Teillösung.²⁹ Nicht allen Betroffenen ist Genugtuung widerfahren, da der Entzug des Titels bei zumindest einem Teil der strafrechtlich Verurteilten ebenso einer Revision bedürfte. Hierbei sind insbesondere die Urteile aufgrund „gewerbsmäßiger Abtreibung“ und „Homosexualität“ zu nennen, die daraufhin hätten überprüft werden müssen, ob die Entziehung des Doktorgrades durch die Schwere der Straftat gerechtfertigt erscheint. Beide Sachverhalte waren vor 1933 und auch nach 1945 (Homosexualität bis 1978, Abtreibung bis heute) strafbar, sodass in der Gegenwart pauschale Bewertungen auch dann nicht gerechtfertigt erscheinen, wenn berücksichtigt wird, dass es für Abtreibung wie auch Homosexualität während des nationalsozialistischen Regimes wesentliche Verschärfungen des Strafgesetzbuches gab.³⁰ Eine Rücknahme der Entziehung wäre in diesen Fällen nur nach einer Einzelfallprüfung denkbar, ein Vorgang, der in Anbetracht der verflossenen Zeit wahrscheinlich mehr Schaden als Nutzen angerichtet hätte.³¹ Ein erster wichtiger Schritt wurde 1993 in Kiel jedoch getan, weitere Schritte folgten nicht. Heute ist es sicher für die Fälle, über die schon 1993 eine Entscheidung nicht möglich war, zu spät.

Literatur beim Verfasser oder im Internet unter www.aerzteblatt-sh.de

Dr. med. Dr. phil. Karl-Werner Ratschko, Havkamp 23, 23795 Bad Segeberg

¹ Gekürzter Inhalt eines Vortrages anlässlich der Ausstellungseröffnung „Fegt alle hinweg, die die Zeichen der Zeit nicht verstehen wollen“ am 30. Oktober 2013 in der Akademie für ärztliche Weiter- und Fortbildung der Ärztekammer Schleswig-Holstein.

² Sie durften nicht mehr wie vorher als Ärztinnen/Ärzte Patienten behandeln, sondern waren in ihrer Tätigkeit unter der Bezeichnung „Krankenbehandler“ auf die Behandlung von Juden beschränkt.

³ Die Information verdanke ich Erich Koch, Schleswig.

⁴ Happ, Sabine: Politisch und nicht politisch motivierte Aberkennungen von akademischen Graden. Eine Auswertung der Rundschreiben deutscher Universitäten in der NS-Zeit, in: Dies./Nonn, Ulrich (Hg.): Vielfalt der Geschichte. Lernen, Lehren und Erforschen vergangener Zeit, Berlin 2004, S. 283-296, hier S. 285.

⁵ Lemberg, Margret: „...eines deutschen akademischen Grades unwürdig“. Die Entziehung des Dokortitels an der Philipps-Universität Marburg 1933-1945, (= Schriften der Universitätsbibliothek Marburg, Bd. 113), Marburg 2002, S. 18 f.

⁶ Vgl. ebd. S. 19.

⁷ Hierbei handelt es sich um das sogenannte „Heimtückegesetz“ (RGBl. I 1934, S. 1269-1271), dem „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform“ mit unverhältnismäßig großen Strafandrohungen bei Verstößen.

⁸ LASH Abt. 47, Nr. 1571, p. 126, Schr. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hamburg an die Universität Kiel v. 24. 8.1936.

⁹ LASH Abt. 47, Nr. 1571, p. 128. Entliehen waren die Bücher: Adolf Hitler: „Mein Kampf“, Otto Dietrich: „Mit Hitler an die Macht“ und Oswald Spengler: „Jahre der Entscheidung“. Anmerkungen gab es in „Mein Kampf“ und eine in Otto Dietrich.

¹⁰ LASH Abt. 47, Nr. 1571, p. 129.

¹¹ LASH Abt. 47, Nr. 1571, p. 146, Schr. Universitätsrat CAU an Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg v. 30.9.1936 sowie urschriftliche Beantwortung vom 5.10.1936.

¹² Villiez, Anna von: Mit aller Kraft verdrängt. Entrechtung und Verfolgung „nicht arischer“ Ärzte in Hamburg 1933 bis 1945, Hamburg 2009, S. 364 f.

¹³ LASH Abt. 47, Nr. 9693, Schr. Universitäts-Richter der Universität Gießen an Universität Kiel v. 5.10.1936.

¹⁴ Ebd., Schr. Universitätsrat CAU an Universitäts-Richter der Universität Gießen v. 12.10.1936.

¹⁵ LASH Abt. 47, Nr. 1572, p. 35-37, verschiedene Schreiben aus dem Februar 1937.

¹⁶ LASH Abt. 47, Nr. 9693, Beschluss auf Briefbogen Rektor v. 25.8.1938, unterzeichnet von Rektor Dahm und Dekanen.

¹⁷ LASH Abt. 47, Nr. 2039, Schr. Reichsärztekammer, Ärztekammer Schleswig-Holstein v. 10.1., 19.7. und 30.8.1938 an den Universitätsrat; Entscheidung der Universität v. 23.09.1938, beteiligt neben Ritterbusch auch Hanns Löhr sowie die Dekane der drei weiteren Fakultäten.

¹⁸ Weisbrod, Bernd: Legale Diskriminierung und universitäre Selbstmobilisierung. Die Aberkennung von Doktorgraden an der Universität Göttingen im „Dritten Reich“, in: Thieler, Kerstin (Hg.): „... des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig“. Die Entziehung von Dokortiteln an der Georg-August-Universität Göttingen im „Dritten Reich“. Katalog zur Ausstellung, Göttingen 2006, S. 11-17, hier 15 f.

¹⁹ LASH Abt. 47 Nr. 2039, 2040. Das Aberkennungsdatum ist hier den Namen vorangestellt.

²⁰ Notiz Uhlig/Wieben.

²¹ Chroust, Peter: Die bürokratische Verfolgung. Doktorgradentziehungen an der Universität Gießen 1933- 1945 im Kontext der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik, Gießen 2006; Harrecker, Stefanie: Degradierete Doktoren. Die Aberkennung der Doktorwürde an der Ludwig-Maximilians Universität München während der Zeit des Nationalsozialismus, München 2007; Henne, Thomas: Die Aberkennung von Doktorgraden an der Juristenfakultät der Universität Leipzig 1933-1945, Leipzig 2007; Lemberg, Entziehung; Szöllözi-Janze, Margit/Freitäger, Andreas: Doktorgrad entzogen! Aberkennungen akademischer Titel an der Universität Köln 1933 bis 1945, Nümbrecht 2005; Thieler, Entziehung.

²² Vgl. Morgenstern, Ulf: Nationalsozialismus. Aberkennung von Doktorgraden. Sammelrezension. in: H-Soz-u-Kult v. 02.09.2008, online: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2008-3-126> [29.11.2012].

²³ Vgl. Happ, S. 288 und Peschel, Karin: Erklärung zur Aberkennung der Doktorgrade (1993), online: <http://www.uni-kiel.de/ns-zeit/nachkrieg/peschel.shtml> [17.11.2011]. In ähnlicher Größenordnung um etwa 40 lagen nach Happ neben Gießen die Universitäten Jena, Köln, Königsberg und Tübingen.

²⁴ Ebd.

²⁵ Morgenstern, S. 2.

²⁶ LASH Abt. 47, Nr. 2040, Schrb. Rektor an REM v. 27.8.1940.

²⁷ Frankenthal, Käthe: Der dreifache Fluch. Jüdin, Intellektuelle, Sozialistin. Lebenserinnerungen einer Ärztin in Deutschland und im Exil, Frankfurt a. M./New York 1981, S. 252 f.

²⁸ Peschel, Erklärung.

²⁹ Vgl. Borchard, Klaus (Hg.): Opfer nationalsozialistischen Unrechts an der Universität Bonn. Gedenkstunde anlässlich der 60. Wiederkehr der Reichspogromnacht, Bonn 1999. Eine entsprechende Entscheidung fällte z.B. der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im November 1998 und der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 27.10.2004, wobei auch eine Begrenzung auf die politisch und rassistisch Verfolgten, die zudem, möglicherweise lückenhaft, namentlich aufgezählt wurden, erfolgte.

³⁰ Vgl. Happ, S. 293.

³¹ Peschel, Erklärung.